

Oberschule Pulsnitz

Kühnstraße 1
01896 Pulsnitz

Tel.: (03 59 55) 7 22 53
Fax: (03 59 55) 7 23 04
Internet: <http://www.os-pulsnitz.de>
e-mail: leitung@os-pulsnitz.de

Begleitschreiben für Betriebe zum Betriebspraktikum

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben kommen Schüler unserer Schule zu Ihnen, die noch nicht auf der Suche nach einer Lehrstelle sind, sondern einen Betrieb suchen, in dem sie ein Betriebspraktikum absolvieren können.

Dieses Betriebspraktikum soll den Schülern die Möglichkeit bieten, die Berufs- und Arbeitswelt unmittelbar kennenzulernen und die Berufswahl dadurch zu erleichtern.

Das Betriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung, auf die die arbeitsrechtlichen Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse **keine** Anwendung finden.
Daher entstehen keine Vergütungsansprüche.

Das Betriebspraktikum wird als zweiwöchiges Blockpraktikum an jeweils 5 Werktagen einer Woche durchgeführt. Die tägliche Arbeitszeit kann bis zu 7 Stunden und wöchentlich bis zu 35 Stunden betragen.

Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schüler, wie beim Schulbesuch, der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem wird im Rahmen des kommunalen Schadensausgleichs Haftpflichtdeckungsschutz gewährt.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Schüler vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Praktikumsbeauftragten des Betriebes, dem die Aufsicht über den Schüler obliegt, zu den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und der Betriebsordnung informiert und belehrt werden!

Der Schüler hat die Aufgabe, täglich einen Arbeitsbericht anzufertigen und in seinen Praktikumsunterlagen auszuweisen. Wir würden Sie bitten, mit Hilfe des beiliegenden Auswertungsbogens gemeinsam mit dem Praktikanten das geleistete Praktikum auszuwerten, da dies der Nachweis für die Schule ist.

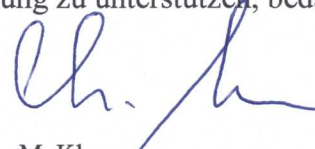
Rechtliche Grundlagen der Berufsorientierung sind:

- Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung im Freistaat Sachsen vom 08.09.2005 (Ministerialblatt SMK S. 306),
- Verwaltungsvorschrift des SMK [Seite 15] zur Durchführung von Betriebspraktika
- Verwaltungsvorschrift des SMK zur Tätigkeit von Beratungslehrern an den Schulen im Freistaat Sachsen vom 01.06.1992 (Amtsblatt SMK Nr. 10/1992, S. 50).

Für die Bereitschaft, das Betriebspraktikum durch Ihre Mitwirkung zu unterstützen, bedanken wir uns.



S. Wendt
Schulleiterin



M. Klee
Praktikumsleiter

Schülerbetriebspraktikum

Gesetzliche Regelungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Jugendschutz

Nachfolgend sind die wichtigsten gesetzlichen Regelungen des Arbeits-, Gesundheits- und Versicherungsschutzes unter besonderer Beachtung des Jugendarbeitsschutzes aufgeführt. Diese sind durch Schule und Betrieb bei der Vorbereitung und Durchführung des Schülerbetriebspraktikums zu berücksichtigen, wobei nachfolgende Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Auf die Beschäftigung von Schülern im Rahmen eines Betriebspraktikums finden §§ 5 Abs. 2, 7 Nr. 2 und 9 bis 46 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. IS. 965), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 11 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. IS. 164), entsprechend Anwendung.

Die Schüler dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Eine Beschäftigung der Schüler darf nur an fünf Tagen in der Woche erfolgen. -

Es besteht ein Beschäftigungsverbot in der Nachtzeit von 20.00 - 06.00 Uhr.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen Schüler nicht beschäftigt werden, mit Ausnahme der durch §§ 16 und 17 JArbSchG zulässigen Beschäftigung in bestimmten Branchen, unter Gewährleistung der Fünf-Tage-Woche.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Schüler vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen, da die Schüler noch nicht über ein ausgeprägtes Sicherheitsbewußtsein verfügen.

Eine ärztliche Erstuntersuchung, wie sie im § 32 des JArbSchG für die Beschäftigung Jugendlicher bei Beginn des Berufslebens gefordert wird, ist für das Betriebspraktikum nicht erforderlich.

Für die Durchführung des Praktikums in Lebensmittelbetrieben¹ und in Gemeinschaftseinrichtungen“ (§§ 17, 47 und 48 BuIdes-Seuchengesetz) wird ein entsprechendes Gesundheitszeugnis benötigt. Die Untersuchungen für dieses Zeugnis sind frühestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums durchzuführen. Dafür sollten auch die obligatorischen jugendärztlichen Untersuchungen genutzt werden. Das Gesundheitszeugnis wird in den Gesundheitsämtern für o. g. Tätigkeitsbereiche gebühren- und auslagenfrei ausgestellt. (Entsprechende Hinweise sind den in diesen Einrichtungen ausliegenden Merkblättern zu entnehmen.)

Weitere Informationen zum Jugendarbeitsschutzgesetz erteilt das jeweilige zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt. (Die Anschriften sind über das Staatliche Schulamt zu erfragen.)

Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Den Schülern wird außerdem zusätzlich im Rahmen des kommunalen Schadensausgleichs (KSA) Haftpflichtdeckungsschutz für durch sie im Praktikum verursachte Schäden gewährt.

¹ z.B. Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern, Kindereinrichtungen.

" z.B. Tätigkeiten in Kinderheimen, Kindergärten, Säuglingsheimen